OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-000255/10/Bi

Datum: Linz, 8. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn E H, vom 24. Oktober 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Oktober 2017, Pol96-730-2017/Gr, wegen Übertretungen des OÖ. Hundehaltegesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 23. April 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis in beiden Punkten aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren jeweils ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt wird.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 6. Oktober 2017 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 3 Abs 2a iVm 15 Abs 1 Z 2 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) und 2) §§ 6 Abs 1 iVm 15 Abs 1 Z 5 OÖ HHG Geldstrafen von jeweils 700 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 33 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von gesamt 140 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch,
1) durch eine Anzeige der PI Wels-Neustadt vom 27. Oktober 2016 sei von der belangten Behörde festgestellt worden, dass er zumindest von 28. Mai 2015 bis 21. Oktober 2016 den Pitbull-Rüden mit dem Namen „Dr. H“, Chipcode: x, gehalten habe, obwohl ihm dies mit rechtskräftigem Bescheid vom 28. Mai 2015, Zl. 133-9/2015-Ing.MMag.Eckk/Ha, gemäß § 9 Abs 1 Z 5 und Abs 2 OÖ HHG untersagt worden sei.
2) er habe es als Halter seines o.a. Hundes verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass dieser am 21. Oktober 2016 um 15.45 Uhr in W, R, auf dem dortigen Gehsteig ohne Leine oder Maulkorb geführt worden sei, obwohl Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 23. April 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und der Zeugen BI G E (BI E) und G L (L) durchgeführt. Ein Vertreter der belangten Behörde ist nicht erschienen. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, den Vorwurf des Führens eines Hundes und die schwere Verletzung eines anderen Hundes am 21. Oktober 2016 müsse er zurückweisen, da sich zu diesem Zeitpunkt kein Hund in seinem Besitz befunden habe oder auf ihn gemeldet gewesen sei. Das sei auch durch die Polizei und das Veterinäramt festgestellt worden. Beantragt wird die Einstellung des Verfahrens und Aufhebung der Verwaltungsstrafe.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört, die Ausführungen der belangten Behörde im der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides

berücksichtigt und die genannten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Dem Bf wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Ried/Innkreis vom 28. Mai 2015, Zl. 133-9/2015-Ing.MMag.Eckk/ha, die Haltung des Hundes Pitbull-Rüden „Dr. H“ untersagt, wobei ihm eine Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft für den vorzulegenden Nachweis eingeräumt wurde, dass er nicht mehr der Halter des Hundes ist.

Der Bf war laut ZMR bis 31. August 2015 in R, und danach bis 19. April 2016 in G – dort wohnt A R, die den Hund angeblich gekauft hat – gemeldet. Danach war er obdachlos und danach ab 30. Juni 2016 in W, gemeldet. Seit 31. Mai 2017 ist er in N, bei S F gemeldet, die auch Halterin des Hundes ist, der nun „M“ heißt.

Am 14. Juni 2016 kam es in Ried/i., im Lokal „I“ zu einem Vorfall, bei dem der Hund, der sich in Begleitung des Bf befand, den Hund des Gastwirts biss. Mit – in Rechtskraft erwachsener – Strafverfügung der BH Ried/I., vom 27. Juni 2016, Pol96-40-2016, wurde der Bf Übertretungen gemäß 1) §§ 3 Abs 2a iVm 15 Abs 1 Z 10 und Abs 2 OÖ HHG und 2) §§ 3 Abs 1 Z 2 iVm 15 Abs 1 Z 2 und Abs 2 OÖ HHG schuldig erkannt und bestraft, weil er

1) am 14. Juni 2016, 13.00 Uhr, in 4910 Ried/I., H im Lokal „I“ seinen Pitbull-Rüden „Dr. H“ mitgeführt hat, obwohl ihm mit Bescheid der Stadtgemeinde Ried/I. vom 28. Mai 2015, Zl. 133-9/2015- Ing. MMag Eckk/ha, die Haltung des Hundes untersagt wurde und Personen, denen die Hundehaltung untersagt wurde, diesen nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen dürfen, und
2) am 14. Juni 2016 um 13.00 Uhr in R, H, im Lokal „I“ seinen Pitbull-Rüden „Dr. H“ in einer Weise beaufsichtigt bzw verwahrt hat, dass diese den Hund (Golden Retriever) des Gastwirtes C S beißen und dabei verletzen konnte, wodurch C S durch den erlittenen Schaden über das zumutbare Maß hinaus belästigt wurde.

Der Bf äußerte sich dazu in der Verhandlung am 23. April 2018 dahingehend, nach dem 19. April 2016 habe er sich mit dem Hund in Passau aufgehalten und sei obdachlos gewesen. Während diese Zeit habe er sich einmal, nämlich am 14. Juni 2016, mit dem Hund im genannten Lokal in Ried befunden und diesen am Tisch angeleint gehabt. Der Wirt sei mit seinem Hund hereingekommen und dieser Hund habe sofort seinen Hund angegriffen.
Nach diesem Vorfall sei sein Hund von Juni 2016 bis Februar 2017 in Bosnien gewesen, wohin ihn seine Eltern mitgenommen hätten. Erst nachher habe sich S F, die er im Oktober 2016 kennengelernt habe, bereit erklärt, ihn zu nehmen, anzumelden und zu versichern. Ende Mai 2017 habe er seine Wohnung in W, gekündigt und sei nach N gezogen.

In seiner Wohnung in Wels habe am 12. September 2016 eine Überprüfung durch die Amtstierärztin des Magistrats Wels stattgefunden, die festgestellt habe, dass sich der Hund nicht bei ihm in der Wohnung befunden habe. Er habe aber nie gesagt, dass sein Hund bei einem Autounfall in Ried umgekommen sei bzw von einer namentlich nicht genannten Tierärztin eingeschläfert habe werden müssen.
Dem hat BI E insofern widersprochen, als er sich erinnerte, dass dem Bf seitens des Magistrat Wels der Hund entzogen werden sollte und daher der angeführte Ortsaugenschein stattgefunden habe. Der Zeuge konnte sich dezidiert erinnern, dass er mit dem Bf darüber gesprochen hat und dieser angab, der Hund lebe nicht mehr, er sei von einer Tierärztin eingeschläfert worden. Er habe ihn nämlich angezeigt wegen fehlender Nachweise für die erforderliche Versicherung und Sachkunde.

Der Zeuge L schilderte in der Verhandlung den Vorfall vom 21. Oktober 2016 so, dass er mit seinem Hirtenhundmischling in der R in Wels spazieren ging, als plötzlich ein weißer Pitbull, der sich offenbar losgerissen gehabt habe, weil er eine Schleppleine nachzog, auf seinen Hund losging und diesen insgesamt viermal biss. Der Pitbull habe sich letztlich in den Hinterlauf seines Hundes verbissen. Der offensichtliche Besitzer des Pitbull tauchte auf; sie trennten die Hunde und hielten einen größeren Abstand zwischen den Hunden ein. Als er den Besitzer des Pitbull nach seinem Namen, Telefonnummer und Versicherung fragte, sagte dieser, er heiße C und nannte ihm eine Handynummer. Da laut Tierarzt die voraussichtlichen Behandlungskosten zwischen 400 und 800 Euro lagen, rief der Zeuge bei der angegebenen Handynummer an, und fand heraus, dass diese nicht stimmte, worauf er zur Polizei ging, die aber keine Anhaltspunkte hatte, um den Besitzer des Pitbull zu finden. Daraufhin eruierte der Zeuge L über Facebook, dass der offenbar bei Hundehaltern bekannte Pitbull in der R wohnte und schließlich rief ihn am 23. Oktober 2016 am Nachmittag eine Frau an, um ihm mitzuteilen, dass der Hund gerade wieder dort unterwegs sei. Der Zeuge L und seine Gattin fuhren daraufhin sofort in die Rund trafen dort sowohl den Pitbull als auch den Besitzer an, der ihm nun sagte, er heiße „E“ – so hat der Zeuge L den Namen verstanden – und ihm eine andere – mangels Handy nicht überprüfbare – Handynummer nannte. Allerdings stritt der Besitzer dem Zeuge L gegenüber ab, dass sein Pitbull seinen Hund gebissen habe. Bei der weiteren Beobachtung eruierten der Zeuge L und seine Gattin die Adresse des Besitzers des Pitbull und dessen Namen und fanden diesen auch bei Facebook samt einem Foto. Dieses – auch im Akt befindliche – Foto legte der Zeuge L der Polizei, nämlich dem Zeugen BI E, vor, der daraufhin mit ihm die Niederschrift vom 24. Oktober 2016 verfasste.
Der Zeuge L betonte in der Verhandlung, er erkenne im Bf eindeutig den Besitzer des Pitbull wieder und verwies auch auf das Facebook-Foto, auf dem auch der weiße Pitbull zu sehen ist.

Der Bf blieb bei seiner Aussage in der Beschwerde, bei dem vom Zeugen L geschilderten Vorfall vom 21. Oktober 2016 habe es sich nicht um ihn und seinen Hund gehandelt, der Zeuge L sei ihm unbekannt. Er habe auch danach nicht mit dem Zeugen L gesprochen. Zum Facebook-Foto gab der Bf an, das schon etwas ältere Foto zeige ihn und seinen Hund. Sein Hund sei aber im Oktober 2016 in Bosnien gewesen, ebenso zur Zeit des Ortsaugenscheins im September 1016.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt in freier Beweiswürdigung zur Überzeugung, dass die Angaben des Zeugen L nach der allgemeinen Lebenserfahrung nachvollziehbar und glaubwürdig sind. Der Zeuge L hat seine Versuche, den Besitzer des weißen Pitbull zu finden, schlüssig geschildert, wobei zwei Anhaltspunkte gegeben waren, nämlich der Bf selbst vom Vorfall vom 21. Oktober 2016 und vom späteren Gespräch mit dem Bf. Beide Male sei auch der weiße Pitbull dabei gewesen, und auf dem Facebook-Foto, das er nach Kenntnis des Namens des Bf nach dem Schild der Haustelefonanlage gefunden hat, sind ebenfalls beide gut erkennbar. Dass es sich bei der Person auf dem Facebook-Foto um den Bf handelt, ist auch in der Verhandlung deutlich geworden, auch wenn das Foto laut Bf „schon älter“ ist.
Die Aussage des Zeugen L, der Bf sei der damalige Besitzer des Pitbull, ist damit glaubwürdig, während die Verantwortung des Bf, er kenne den Zeugen L nicht und habe nie mit ihm gesprochen, letztlich in keiner Weise zu überzeugen vermag. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht auf dieser Grundlage davon aus, dass der Bf beim Vorfall am 21. Oktober 2016, 15.45 Uhr, in W, R, dem Zeugen L gegenüber als „Hundebesitzer“ aufgetreten ist, wobei die Schilderung des Zeugen L, der Hund habe noch eine Leine nachgezogen, weshalb er meine, dass er sich losgerissen gehabt habe, und habe seinen Hirtenhundmischling mehrmals gebissen, nachvollziehbar und daher glaubwürdig ist.

Die Aussage des Bf in der Verhandlung, sein Hund sei zwischen Juni 2016 und Februar 2017 in Bosnien gewesen, kann schon deshalb nicht der Wahrheit entsprechen, weil er nachweislich am 21. Oktober 2016, dem Tag des Vorfalls mit dem Hund des Zeugen L, und am Nachmittag des 23. Oktober 2016, dem Tag des Gesprächs des Zeugen L mit dem Bf – der laut glaubwürdigen Aussagen des Zeugen L seinen Pitbull dabei hatte – in Wels war. Auch wenn sich der Hund bei der Nachschau am 12. September 2016 gerade nicht in der Wohnung des Bf aufhielt, ist nicht erwiesen, dass er zu dieser Zeit in Bosnien war. Die Verantwortung des Bf ist insofern unglaubwürdig, als es außer seiner Behauptung keinerlei glaubhaften Anhaltspunkt für einen Aufenthalt des Hundes in Bosnien gibt und der Bf am 12. September 2016 auch – vom Zeugen BI E glaubhaft bestätigt – behauptet hat, der Hund lebe gar nicht mehr, weil er nach einem Verkehrsunfall in Ried eingeschläfert worden sei.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zu Punkt 1) des Straferkenntnisses:

Gemäß § 15 Abs 1 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer
Z 2 einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
Z 10 gegen das Verbot des § 3 Abs. 2a verstößt.
Gemäß § 3 Abs 2a leg.cit. dürfen Personen, denen die Hundehaltung eines Hundes untersagt wurde, diesen nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen.

Die belangte Behörde hat dem Bf sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 8. August 2017 als auch im Straferkenntnis vom 4. Oktober 2017 zur Last gelegt, er habe zumindest in der Zeit vom 28. Mai 2015 bis 21. Oktober 2016 den in Rede stehenden Hund entgegen dem rechtskräftigen Bescheid vom 28. Mai 2015, Zl. 133-9/2015-Ing.MMag.Eckk/ha, mit dem ihm die Hundehaltung gemäß § 9 Abs 1 Z 5 und Abs 2 OÖ HHG untersagt wurde, gehalten.

Der Bf war laut ZMR bis 31. August 2015 in R, und danach bis 19. April 2016 in G – dort wohnt A R, die den Hund angeblich gekauft hat – gemeldet. Danach war er obdachlos und danach ab 30. Juni 2016 in W, R, gemeldet. Seit 31. Mai 2017 ist er in N, bei S F gemeldet, die auch die nunmehrige Halterin des Hundes ist, der nun „M“ heißt.

Laut eigener Verantwortung war der Bf mit dem Hund in der Zeit vom 31. August 2015 bis 19. April 2016 in G gemeldet, hielt sich aber mit dem Hund in Passau auf, von wo aus er am 14. Juni 2016 nach Ried/I. fuhr, wo es zum Vorfall im Lokal „I“ mit dem Hund des Wirtes kam. Mit der rechtskräftigen Strafverfügung der BH Ried/I. wurde er dafür gemäß §§ 3 Abs 2a iVm 15 Abs 1 Z 10 OÖ HHG schuldig erkannt und bestraft.
Zum Wahrheitsgehalt des vom Bf behaupteten Aufenthalts in Passau gibt es keinen objektiven Anhaltspunkt, Vorfälle scheinen im vorgelegten Verfahrensakt in der Zeit vom 15. Juni 2016 bis 20. Oktober 2016 – der Bf war damals in Wels gemeldet – nicht auf.

Dem Bf wurde mit Schreiben der BH Ried/I. vom 28. Juni 2016, Pol01-30-2015, mitgeteilt, dass er die Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides vom 28. Mai 2015, in der er der Behörde den Nachweis zu erbringen hatte, dass er nicht mehr Halter des Hundes ist, verstreichen habe lassen, sodass seitens der BH Ried/I beabsichtigt sei, ihm gemäß § 9 Abs 3 OÖ HHG das Eigentum am Hund zu entziehen.
Dieses Schreiben wurde zugestellt laut Rückschein am 1. Juli 2016 in R bei P M OÖ. Der Bf war seit 30. Juni 2016 in der R in Wels gemeldet – vorher war er obdachlos, aber bei P M in R gemeldet – und hat auf das Schreiben nicht reagiert, wobei nicht eindeutig davon ausgegangen werden kann, dass ihm dieses Schreiben tatsächlich zugegangen ist.

Er wurde vom Bürgermeister der Stadt Wels mit Schreiben vom 3. August 2016 erneut aufgefordert, binnen zwei Wochen nachzuweisen, dass er nicht mehr Halter des Hundes ist; dieses Schreiben wurde ihm in Wels zugestellt am 5. August 2016.

Der Bf gab der BH Ried/I. bekannt, dass der Hund bei Frau S M in R, A E, sei, was am 1. September 2016 dem Magistrat Wels mitgeteilt wurde, sodass am 12. September 2016 eine Nachschau seitens der Amtstierärztin Mag. P W und des Zeugen BI E stattfand, die den Hund in der Wohnung des Bf in W, nicht antrafen. Dabei teilt der Bf – wie sich in der Verhandlung ergeben hat, ohne Zweifel unwahr – mit, der Hund lebe nicht mehr. Ob sich der Hund tatsächlich in R aufgehalten hat, wurde nicht geklärt.

Bezogen auf den Tatvorwurf des Haltens eines Hundes entgegen dem Hundehalteverbot im Zeitraum 28. Mai 2015 bis 21. Oktober 2016 kann daher zusammenfassend nur die Aussage getroffen werden, dass der Bf am 21. Oktober 2016 den Hund in W, R, unzureichend beaufsichtigte, weshalb davon auszugehen ist, dass er ihn in der Wohnung in der R, wo er auch beim Hineingehen vom Zeugen L glaubhaft gesehen wurde, entgegen der Bestimmung des § 15 Abs 1 Z 10 OÖ HHG hielt. Zum übrigen Zeitraum ist eine Aussage nicht möglich und wurde der Bf für den Vorfall in R am 14. Juni 2016 bereits rechtskräftig gemäß §§ 3 Abs 2a iVm 15 Abs 1 Z10 OÖ HHG bestraft.

Der dem Bf im Punkt 1) des Straferkenntnisses zur Last gelegte Tatvorwurf ist auch insofern unklar, als auf den Verstoß gegen das Hundehalteverbot Bezug genommen, aber der Tatvorwurf nicht dem § 3 Abs 2a OÖ HHG angepasst und in Bezug auf die Bestimmung des § 3 Abs 2, die drei Tatbestandsvarianten enthält, nicht konkretisiert wurde. Abgesehen davon ist die einjährige Frist des § 31 Abs 1 VStG bereits abgelaufen, sodass einer Konkretisierung im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 Abs 2a OÖ HHG im Hinblick auf die Tatbestandselemente „beaufsichtigen“, „verwahren“ oder „führen“ die bereits eingetretene Verfolgungsverjährung entgegensteht.

Auf dieser Grundlage war mit der Einstellung des Verfahrens im Punkt 1) des Straferkenntnisses auf der Grundlage des § 45 Abs 1 Z 1 VStG vorzugehen.

Zu Punkt 2) des Straferkenntnisses:

Gemäß § 15 Abs 1 Z 5 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt.

Gemäß § 6 Abs 1 OÖ HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Dem Bf wird vorgeworfen, er habe am 21. Oktober 2016, 15.45 Uhr, in W, R, den Hund “Dr. H“ entgegen der oben zitierten Bestimmung des § 6 Abs 1 OÖ HHG auf dem dortigen Gehsteig ohne Leine und ohne Maulkorb geführt.

Die Schilderung des Zeugen L in der Verhandlung am 23. April 2018 war insofern unbedenklich, als zum einen kein Zweifel besteht, dass es sich bei angegebenen Ort um einen öffentlichen Ort im Ortsgebiet Wels handelt.
Ein „öffentlicher Ort“ ist gemäß § 1 Abs 2 Z 3 OÖ HHG ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist; unter „Ortsgebiet“ sind gemäß § 1 Abs 2 Z 4 leg.cit. die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern zu verstehen.

Die Schilderung des Zeugen L war hinsichtlich der Geschehensabläufe schlüssig und nachvollziehbar und auch die Art und Weise, wie er die Identität des Bf feststellte, war nach der allgemeinen Lebenserfahrung schlüssig. Der Bf hat selbst eingeräumt, das Foto im Akt, das der Zeuge L auf Facebook fand, zeige ihn und seinen Hund – in Bezug auf seine Person ist das nach seinem Erscheinungsbild in der Verhandlung eindeutig – sei aber schon älter. Damit ist aber die Beweiskette für den Vorfall vom 21. Oktober 2016 lückenlos. Der Zeuge hat glaubhaft den Bf in der Verhandlung wiedererkannt. Der Bf vermochte hingegen mit seiner pauschalen Verantwortung, er kenne den Zeugen L nicht und habe noch nie mit ihm gesprochen, in keiner Weise zu überzeugen. Seine Versuche seine Identität mit der falschen Telefonnummer und dem zunächst falschen Vornamen ohne weitere Daten zu verschleiern, schlugen eindeutig fehl, nicht zuletzt aufgrund des von ihm auf Facebook geposteten Fotos von ihm und seinem Hund.

Der Zeuge L hat glaubwürdig ausgeführt, der plötzlich auf seinen Hirtenhundmischling zulaufende weiße Pitbull habe sich offenbar losgerissen gehabt, weil er zwar eine Leine trug, aber (zunächst) kein Besitzer in der Nähe war. Dieser sei dann aufgetaucht und zusammen hätten sie die Hunde getrennt und auf Abstand gehalten, wobei aus der Entfernung auch die Möglichkeit der Bekanntgaben der Daten eingeschränkt gewesen sei. Die Schilderung des Zeugen L von der mitgeschleiften Leine und dem daraus gezogenen Schluss, der Hund müsse sich losgerissen haben, ist auch unter dem Gesichtspunkt glaubhaft, dass der Zeuge in der Verhandlung auch keinerlei finanzielles Interesse mehr erkennen ließ, nachdem ihm seine Versicherung zumindest einen Teil der Tierarztkosten erstattet hat.

Unter dem Gesichtspunkt des § 6 Abs 1 OÖ HHG hat der Adressat der Bestimmung den Hund an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Die Bestätigung des Zeugen L von der mitgeschleiften Leine deutet aber darauf hin, dass der Bf tatsächlich seinen Hund an einer Leine führte, als dieser sich bei Wahrnehmung des Hirtenhundmischlings des Zeuge L losriss. Damit ist in rechtlicher Hinsicht der

Tatvorwurf, der Bf habe seinen Hund nicht an der Leine geführt, nicht erweisbar und aus dieser Überlegung das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 1. Alt. VStG einzustellen.

Eine Übertretung nach § 3 Abs 2 Z 2 OÖ HHG – demnach ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden – wurde dem Bf nicht angelastet bzw mit Aktenvermerk vom 8. August 2017 die Einstellung gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG verfügt, obwohl angesichts der Einzelheiten des Vorfalls diese die speziellere Bestimmung gewesen wäre.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger